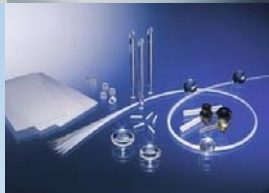
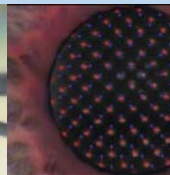
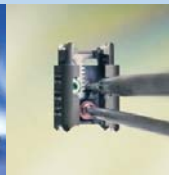
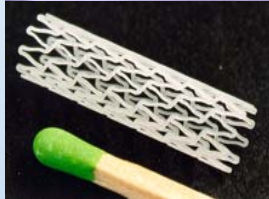


Technologiescouting

„EU- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) “



27.02.2018

med
ways.

Programm

„EU- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“

Frau Dr. Dazert (medways e.V.)

„Digitalisierung im Unternehmen – neue Herausforderungen für den Datenschutz“

Herr Dawodi (Comsize Communication)

„Audit – Zukunftsfähige Unternehmenskultur – So machen sich Unternehmen fit für die Zukunft“

Herr Jens W. Müller (berater4you) und Andreas Lißner (Asskea GmbH)

Informationen und Termine

Frühstück / Gute Gespräche / Kontakthanbahnung

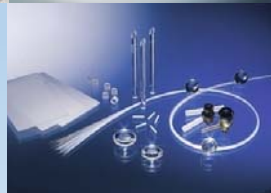
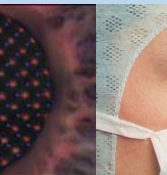
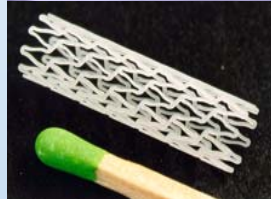
Technologiescouting

„EU- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) “

Dr. Eike Dazert

27.02.2018

med
ways.



Historie

- 25.01.2012: Vorstellung der EU-Datenschutzreform
 - Ziel: Ablösung nationaler Gesetzgebungen auf Basis von EU-Datenschutzrichtlinien (Richtlinie 95/46/EG) durch eine EU-Verordnung
- Dezember 2015: europäische Einigung auf eine EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
 - Ziel: weitgehende Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts
- März 2016: offizielle deutsche Fassung der EU-DSGVO
- April 2016: Beratung des EU-Ministerrats, danach Abstimmung im Europäischen Parlament
- 25. Mai 2018: EU-DSGV (2016/679) tritt zusammen mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30.06.2017 in Kraft

Hilfestellung

Verordnung: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Dr. Lutz Hasse

Tel.: 0361-57 311 2901

Häßlerstrasse 8 | 99096 Erfurt

Tel.: 03 61 / 57 311 29 01

Fax : 03 61 / 57 311 29 04

poststelle@datenschutz.thueringen.de

<https://www.tlfdi.de/tlfdi/>; <https://www.tlfdi.de/tlfdi/gesetze/europaeische-dsgvo/>

Frank Nitschke – bestellter Datenschutzbeauftragter für Unternehmen in Thüringen

<https://www.datenschutz-grundschutz.de/>

EU-DSGV - Allgemeines

Ziele:

- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen
- deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten ([Art. 1 Abs. 2 DSGVO](#))
- freier Verkehr personenbezogener Daten ([Art. 1 Abs. 3 DSGVO](#))

Erreichung der Ziele durch Grundsätze der Verarbeitung ([Art. 5 DSGVO](#)) personenbezogener Daten:

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Richtigkeit
- Rechtmäßigkeit
- Transparenz
- Speicherbegrenzung
- Datensparsamkeit
- Zweckbindung
- Treu und Glauben
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht (**Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten**)

als EU-Verordnung direkt geltendes Recht, begrenzte nationale Regelungen mit den sogenannten „Öffnungsklauseln“ möglich

11 Kapitel mit 99 Artikeln plus 173 Erwägungsgründe

1. Sanktionen

Bußgelder:

- gegen private Datenverarbeiter **und** gegen Behörden (wenn im nationalen Recht vorgesehen)

Verstöße gegen die Organisationsregeln:

- 10 Mio. € oder
- bis zu zwei Prozent des weltweiten Umsatzes des Vorjahres

Verstöße gegen Zulässigkeit und Rechte der Betroffenen:

- 20 Mio. € oder
- bis zu vier Prozent des weltweiten Umsatzes des Vorjahres

- immer die höhere Summe ist relevant
- weiterhin: weitere Sanktionsmöglichkeiten möglich, z.B. Einziehung der durch die Verstöße erzielten Gewinne (Erwägungsgrund 149)

2. Ungehemmter Austausch personenbezogener Daten in der EU

„Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.“ – Art. 1 Absatz 3

Bedeutung:

Der Austausch personenbezogener Daten in der EU darf nicht (mehr) mit dem Argument abgelehnt werden, dass der Datenschutz innerhalb der EU verschieden gehandhabt wird.

3. Marktortprinzip

DSGVO gilt auch für außereuropäische Unternehmen, soweit diese ihre Waren oder Dienstleistungen auf dem europäischen Markt anbieten.

4. Geltungsbereich

Keine Unterscheidung im DSGVO zwischen der Verarbeitung **personenbezogener Daten** durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen – für alle Verarbeiter gilt dasselbe Recht.

aber:

Verordnung gilt nicht für folgende Arten der Verarbeitung (Bewegungsgründe 16 und 18):

- Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten
- nationale Sicherheit
- ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten
- Tätigkeiten ohne Bezug zu beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten

5. Anforderungen an eine Einwilligung

- Personen müssen umfassend über Datenverarbeitung und ihre Rechte informiert werden und ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung geben – **Informationspflichten!**
- Schriftform ist dafür nicht mehr zwingend erforderlich (Erwägungsgrund 32)
- wenn schriftlich ist auch elektronische Einwilligung möglich (auch Anklicken von Kästchen)
- nach Erwägungsgrund 32 ist auch eine mündliche Einwilligung möglich

aber:

- wegen der Nachweispflicht ist mündlich nicht praktikabel

6. Begrenzung der verarbeiteten Daten

- Ersetzung der „Datensparsamkeit“ durch Grundsatz der (zweckbezogenen) „Datenminimierung“
- damit grundsätzlich [Big Data](#)-Massenverarbeitung nicht mehr beschränkt

aber:

- Speicherung nur für bestimmten Zweck erlaubt, damit Big Data-Massenverarbeitung grundsätzlich nicht möglich
- möglicher Ausweg: Anonymisierung – dann fallen die Daten nicht mehr unter die DSGVO

7. Transparenz

Maßnahmen zur Herstellung der Transparenz – **Informationspflichten!** (Erwägungsgrund 39)

- jede Person hat das Recht auf Auskunft über alle sie betreffenden Daten (Art. 15)
- diese sollen in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ geliefert werden (Art. 12)
- Rechte der Person: Auskunft über Zweck, Empfänger, Verantwortliche der Datenverarbeitung, Dauer der Datenspeicherung, Möglichkeit zur Berichtigung, Sperrung und Löschung (Art. 13, 14, 16)
- bei Änderung des Zwecks – aktive Information der Person erforderlich
- Unternehmen müssen betroffene Personen über deren Datenverarbeitung umfassender und früher informieren
- betroffene Personen müssen aktiv ihre Rechte einfordern

8. Recht auf Vergessen werden (Art. 17)

- Recht der betroffenen Person, die Löschung aller sie betreffenden Daten zu fordern (wenn die Gründe für die Datenspeicherung entfallen, Einwilligung widerrufen wurde)

und:

- Verarbeiter muss selbst aktiv die Daten löschen, wenn es keinen Grund mehr für eine Speicherung und Verarbeitung gibt
- Recht kann z.B. gegen Suchmaschinenbetreiber eingefordert werden, die dann bestimmte Suchergebnisse nicht mehr zeigen dürfen.

9. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)

- betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden Daten in einem „strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten“
- damit können z.B. Daten zu einem anderen Anbieter mitgenommen werden:
 - soziale Netzwerke
 - Banken
 - Arbeitgeber

10. Privacy by Design, Privacy by Default

Datenschutz ist schon beim Planen neuer Techniken („design“) und neuer Verarbeitungen sowie durch datenschutzfreundliche Grundeinstellungen („defaults“) zu berücksichtigen.

Planung muss so erfolgen, dass die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden (Erwägungsgrund 78):

- Risikoanalyse, Bewertung, **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- Beachtung Stand der Technik

Geräte und Anwendungen müssen datenschutzfreundlich voreingestellt werden!

11. Verpflichtung zur Bestellung betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:

- bei allen öffentlichen Stellen
- bei privaten Unternehmen, in denen besonders risikoreiche Datenverarbeitungen erfolgen (DSG)
- In Deutschland sollen die Regeln des BDSG bestehen bleiben (Öffnungsklausel)!
- Unternehmen müssen Datenschutzrichtlinien einführen (war bisher schon so)
- Mitarbeiter müssen geschult werden (Nachweise sind Pflicht)
- Pflicht zur Einführung eines Datenschutzmanagementsystems inkl. Risikoanalyse, Change Management, Strukturen, Prozessen und Kontrollen

12. Öffnungsklauseln

- je nach Zählweise 50 – 60
- oft nur Möglichkeit der Ausgestaltung allgemeiner Vorschriften

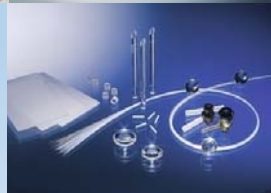
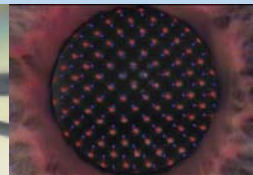
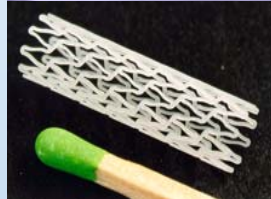
Mit den nationalen Festlegungen darf die Harmonisierung der Datenschutzes durch die DSGVO nicht unterlaufen werden.

Vielen Dank!

Dr. Eike Dazert

27.02.2018

med
ways.



Termine

| | |
|-----------------------|---|
| 07.03.2018 | 11. Thüringer Außenwirtschaftstag |
| 12.-17.03.2018 | Messe der Augenärztlichen Akademie Deutschlands (Düsseldorf) |
| 21.-23.03.2018 | XPOMED in Leipzig |
| 21.-23.03.2018 | Biosignale in Erfurt |
| 17.-19.4.2018 | conHIT |
| 18.-19.04.2018 | Deutsche Biotechnologie-Tage |
| 10.04.2018 | 2. Technologiescouting (EU-Förderung im Bereich Medizintechnik/Gesundheit) |
| 11.-12.04.2018 | MT-Connect und MedTech Summit |
| 26.04.2018 | 2. Zukunftskonferenz |
| 14.-16.06.2018 | Kongress und Messe der Deutschen Ophthalmochirurgen (Nürnberg) |
| 20.06.2018 | Bionnale |
| 27.-29.09.2018 | Kongress und Messe der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (Bonn) |
| 12.-15.11.2018 | MEDICA (Düsseldorf) |